

Liste der beim Bau von Vereinssportanlagen geltenden Kostenpauschalen

(Stand: 01.01.2023)

Für die nachfolgend aufgeführten Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den hier definierten Kostenpauschalen ermittelt. Hierbei handelt es sich um Bruttowerte; sollte ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten machen, so vermindert sich die Kostenpauschale um den anteiligen Vorsteuerabzug. Bei Maßnahmen, die vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden durften (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn), kann nur von der Kostenpauschale zum Zeitpunkt des Baubeginns ausgegangen werden.

Sollten für eine Maßnahme keine Kostenpauschale vorhanden sein, so wird diese nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden. Hierzu sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

Technische Eigenschaften (z.B. Schnitt, Aufbau)

Kostenschätzung nach DIN 276 / Angebote

Sportfachliche Begründung

Bei sonstigen Maßnahmen (z.B. Generalsanierungen, Umbauten) gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte, d.h. wenn die tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten niedriger sind als die Kostenpauschale, kann die Zuwendung nur aus den jeweils niedrigeren Betrag ermittelt werden.

I. Baunebenkosten

Die untenstehenden Kostenpauschalen für Baukosten verstehen sich inklusive Planungsleistungen (KG 720 - 740). Gemäß Nr. 5.3.5.2.3 der Sportförderrichtlinien werden soweit Architekten- und Ingenieurleistungen durch kommunales Personal oder unentgeltlich durch Dritte erbracht werden, die Kostenpauschalen um 15 Prozent gekürzt.

II. Baukosten

A. Gedeckte Sportstätten

A.1 Sporthallen

Sportlich genutzte Hallen mit einer Raumhöhe von mindestens 5,5 m sowie einem Sportboden nach DIN V 18032 Teil 2.

je qm Hallenfläche 5.524,80 €

Anmerkung:

- a. Das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, ist zu beachten und der entsprechende Nachweis zu erbringen.
- b. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.

A.2 Schwimmhalle

je qm Wasserbecken 20.882,72 €

Anmerkung:

- a. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.
- b. Die Beckentiefe muss mind. 0,8 m betragen.
- c. Freibäder werden grundsätzlich nach tatsächlichen Kosten gefördert.

A.3 Tennishallen

Einfeld-Tennishalle	860.131,00 €
Zweifeld-Tennishalle	1.620,735,82 €
Dreifeld-Tennishalle	2.388.419,91 €

Anmerkung:

Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert

A.4 Reithallen, Stallungen, Paddocks und Nebenräume

A.4.1 Reithalle
je qm Reitfläche 524,37 €

A.4.2 Stallungen
je qm Box 1.096,43 €

A.4.3 Paddocks
je qm Paddock 243,80 €

A.4.4 Nebenräume
Notwendige Nebenräume in Stallungen wie z.B.

- Futterraum
- Waschraum (Pferde)
- Beschlagen (Schmiede)
- Verkehrsflächen in Stallungen
- Quarantänebereich

je qm Fläche 1.096,43 €

Anmerkung:

- Die **Reitplatzempfehlungen** der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (jeweils gültige Fassung) sind sicherzustellen.

- b) Nebenräume können jeweils nur anteilig zu den förderfähigen Boxen der vereinseigenen Pferde berücksichtigt werden.
- c) Die Mindestgröße einer Box beträgt 12 m².
- d) Paddocks können jeweils nur zusätzlich zu einer Box einer Mindestgröße von 12 m² und einer Maximalgröße von 24 m² gefördert werden.
- e) Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.

A.5 Stockschützenhallen

jeweils für 1 normgerechte Bahn	127.989,56 €
---------------------------------	--------------

A.6 Künstliche Kletteranlagen

A.6.1 Kletterhalle	
je qm	2.718,15 €
A.6.2 Bouldern-Kletterwand	
je qm	534,53 €
A.6.3 Indoor-Kletterwand	
je qm	593,92 €
A.6.4 Outdoor-Kletterwand	
je qm	692,91 €
A.6.5 Sicherheitsböden	
je qm	287,06 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass die DIN EN 12572 erfüllt wird.
- b. Anlagen bis max. 1.500m² Kletterfläche sind als förderfähig angesehen, davon können max. 1.050m² Kletterfläche als zuwendungsfähig bewertet werden.
- c. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.
- d. Der Sicherheitsboden muss eine Mindestdicke von 80 mm aufweisen.

A.6.6 Klettern Wettkampfsport (Speed, Bouldern, Lead)

Wettkampfanlagen werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

A.7 Eissporthallen

Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Kostenpauschalen nach den Abschnitten A.12 und A.13 gefördert.

Weitere bauliche Anlagen werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

A.8 Kegelbahnen

jeweils für 1 normgerechte Bahn 199.666,57 €

A.9 Bowlingbahnen

jeweils für 1 normgerechte Bahn 148.518,87€

A.10 Sporträume mit besonderer sportspezifischen Ausstattung

Sonstige sportlich genutzte Räume mit einer Raumhöhe von mindestens 3,5 m sowie einem Sportboden nach DIN V 18032 Teil 2 und einer besonderen sportspezifischen Ausstattung. Als zusätzliches Wesensmerkmal einer besonderen sportspezifischen Ausstattung gelten z.B.:

- Beleuchtung
- Belüftungssystem
- Heizungssystem
- Schallabsorption

je qm 4.620,56 €

Anmerkung:

Das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, ist zu beachten und der entsprechende Nachweis zu erbringen.

A.11 Sporträume mit einfacher Ausstattung

Sporträume mit einer Raumhöhe von mindestens 2,4 m und sportgeeigneter Ausstattung.

Je qm 3.888,75 €

A.12 Betriebsräume

Unmittelbar dem Betrieb der Sportflächen dienende Räume mit einer Raumhöhe von mindestens 2,4 m, z.B.

- Sanitärräume*
- Verwaltungsfläche (Büro)
- Umkleiden
- Erste Hilfe
- Schiedsrichterraum
- Heizungsräume / Technik*
- Verkehrsflächen*
- Archivraum

* jeweils nur anteilig im Verhältnis der zuwendungsfähigen Nutzungen

je qm

4.620,56 €

Anmerkung:

- a) Pro Verein kann maximal eine Verwaltungsfläche (Büro) von bis zu 20m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden (vgl. Nr. 5.3.2.2 der Sportförderrichtlinien).
- b) Ab 750 Mitglieder je weitere 750 Mitglieder bis zu 10 m² zusätzliche Verwaltungsfläche.
- c) Bei Vereinen mit mehr als 1.500 Mitgliedern ist am selben Standort ein zusätzlicher Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.

A.13 Betriebsräume mit einfacher baulicher Ausstattung

Unmittelbar dem Betrieb der Sportflächen dienende Räume mit einfacher baulicher Ausstattung, z.B.

Geräteräume

Werkstatträume

Platzwarträume

je qm

3.031,68 €

B. Nicht gedeckte Sportstätten

B.1 Rasenspielfelder und Tennenplätze

je qm Spielfeldfläche

77,41 €

Anmerkung:

Voraussetzung für die Anwendung der Kostenpauschale ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 4 bzw. Teil 5 entspricht. Weicht der Aufbau von der DIN-Norm ab, so wird nach tatsächlichen Kosten bewertet.

B.2 Kunststoff-Rasenspielfelder

je qm Spielfeldfläche

171,88 €

Anmerkung:

- a) Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht, eine Trainingsbeleuchtung nach DIN EN 12193 Klasse III (vgl. hierzu Abschnitt B.14) und der Bau eines Kunststoffrasenplatzes zur Abdeckung eines erhöhten sportlichen Bedarfes notwendig ist.
- b) Kunststoff-Rasenspielfelder mit synthetischen Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.

B.3 Kunststoff-Kleinspielfelder Fußball

je qm Spielfeldfläche 206,27 €

Anmerkung:

- a) Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht und eine Flutlichtanlage verbaut wird. Die Flutlichtanlage muss nicht zwingend DIN-gerecht sein (vgl. hierzu Abschnitt B.15).
- b) Nur für Spielfelder anwendbar, welche ein Spielfeldmaß von unter 90m x 45m haben. Für größere Kunststoffspielfelder gilt Abschnitt B.2.
- c) Kunststoff-Kleinspielfelder mit synthetischen Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.
- d) Kunststoff-Kleinspielfelder für andere Sportarten werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.4 Beregnungsanlage

je Platz 45.533,80 €

Anmerkung:

Brunnen und Zisternen werden zusätzlich nach tatsächlichen Kosten bewertet.

B.5 Ballfangzaun für Fußball

je laufenden Meter 622,41 €

Anmerkung:

- a) Die Mindesthöhe des Ballfangzaunes beträgt 4,5 m.
- b) Förderfähig sind grundsätzlich nur die Stirnseiten des Spielfeldes, ein zusätzlicher Bedarf ist sportfachlich zu belegen.

B.6 Bande für Kleinspielfelder

je laufenden Meter 475,14 €

B.7 Kunststoffflächen

je qm sportfunktionale Fläche 253,62 €

Anmerkung:

- a) Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 6 entspricht.
- b) Es gilt das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, zu beachten und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

B.8 Kugelstoßanlage 15 m x 24 m

je Anlage 41.000 €

B.9 Leichtathletikanlagen

Für Rundlaufbahnen sowie sonstige sportfunktionale Flächen welche aus einem Kunststoffbelag bestehen, gilt Abschnitt B.7. Weitere bauliche Leichtathletikanlagen wie z.B. Weitsprung, Stabhochsprung, etc. werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.10 Beachsportanlagen

je qm sportfunktional notwendige Fläche 114.82 €

Anmerkung:

In der Obergrenze ist die jeweilige Erstausrüstung (wie z.B. Linierung, Netze, etc.) enthalten.

B.11 Tennisplätze

B.11.1 Tennisplatz 63.344,80 €

B.11.2 Ballfangzaun pro laufendem Meter 134,54 €

B.11.3 Tennis Übungswand (inkl. halber Tennisplatz) 39.067,05 €

Anmerkung:

- a. Die Mindesthöhe des Ballfangzaunes beträgt 2,5 m.
- b. In der Obergrenze enthalten sind: Berechnungsanlage sowie Entwässerung.
- c. Tennisplätze mit synthetischen Füll- / Einstreumaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) sind nicht förderfähig.

B.12 Reitplätze

je qm Reitplatzfläche 72,95 €

Anmerkung:

Die **Reitplatzempfehlungen** der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (jeweils gültige Fassung) sind sicherzustellen.

B.13 Stockbahnen

je eine normgerechte Bahn 31.657,70 €

Anmerkung:

Banden werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitt B.6 gefördert.

B.14 Flutlichtanlagen DIN EN 12193 Kl. III

Flutlichtanlage Fußball, je Mast 20.391,22 €

Anmerkung:

- a) Fördervoraussetzung ist, dass die Flutlichtanlage der DIN EN 12193 Klasse III, nicht aber der Klasse II oder I entspricht. Die korrelierte Farbtemperatur darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen.
- b) In der Förderobergrenze für Fußball sind alle zum Betrieb der Flutlichtanlage notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen (Kostengruppe 300 - 500 der DIN 276) enthalten.
- c) Die Anzahl der förderfähigen Masten wird auf maximal 6 je Fußballfeld beschränkt.
- d) Bei Flutlichtanlagen für andere Sportarten als Fußball sind die notwendigen technischen Ausführungen und die damit verbundenen Kosten im Einzelfall nachzuweisen. Auch hier gilt, dass die Flutlichtanlage der DIN EN 12193 Klasse III, nicht aber Klasse II oder I entspricht.

B.15 Flutlichtanlagen nicht DIN-gerecht

Flutlichtanlage Fußball, je Mast

10.195,61 €

Anmerkung:

- a) Diese Obergrenze ist für Kleinspielfelder, kleinere Trainingsplätze, etc. gedacht, welche keine hohen technischen Anforderungen erfüllen müssen.
- b) Nur für Spielfelder anwendbar, welche ein kleineres Spielfeldmaß als 90m x 45m haben.
- c) Die korrelierte Farbtemperatur der Flutlichtanlage darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen.
- d) In der Förderobergrenze für Fußball sind alle zum Betrieb der Flutlichtanlage notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen (Kostengruppe 300 - 500 der DIN 276) enthalten.
- e) Die Anzahl der förderfähigen Masten wird auf maximal 6 je Fußballfeld beschränkt.